Beglaubigte Abschrift

204 C 29/20

Verkündet am 06.07.2020

[redacted], Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Gelsenkirchen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH, vertr. d. d. GF, Hauptstr. 117, 10827 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: [redacted]

gegen

[redacted]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [redacted],

hat das Amtsgericht Gelsenkirchen
auf die mündliche Verhandlung vom 15.06.2020
durch die Richterin [redacted]

für Recht erkannt:

Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom 09.01.2020 zum Aktenzeichen 19-1125529-0-9 wird aufrecht erhalten.

Die Beklagte wird verurteilt, weitere 598,50 € nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.09.2019 sowie eine Verzugspauschale in Höhe von 40,00 € an die Klägerin zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils

vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Beklagte unterzeichnete am 15.09.2019 im Rahmen einer Veranstaltung der Klägerin in den Räumen des [redacted] in [redacted] zwei Anzeigenverträge für ihre fünfjährige Tochter [redacted] und ihre zehnjährige [redacted] Die Auftragsformulare tragen folgende Überschrift: *„Gewerblicher andauernder Anzeigenauftrag zur selbstständigen/beruflichen Tätigkeit als Model"*. Vereinbart wurde die Anfertigung einer digitalen Fotoserie. Daraus sollte jeweils eine Digitalanzeige angefertigt und die Anzeigen auf Dauer digital im Internet veröffentlicht werden. Anfragen von Dritten sollten jeweils digital an die Beklagte weiter vermittelt werden. Die Klägerin wurde ferner beauftragt, die Anzeigen an der digitalen Bewerbungsfunktion teilnehmen zu lassen und der Beklagten den digitalen Zugang zur Liste aktueller Castingtermine einzuräumen. Pro Auftrag wurde ein Preis von 598,50 € vereinbart.

Bei Abschluss der Verträge wurde die Beklagte jeweils schriftlich über ein eingeräumtes Widerrufsrecht belehrt. Im Anschluss an die Belehrung heißt es dort weiter: *Ich stimme ausdrücklich zu und möchte, dass mit der Ausführung des Vertrages sofort und vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen wird. Mir ist bekannt und ich bin damit einverstanden, dass ich durch diese Zustimmung zur sofortigen Ausführung ein Widerrufsrecht verliere"*. Unter diesem Abschnitt befindet sich die Unterschrift der Beklagten.

Noch am gleichen Tag wurden jeweils 39 Fotos angefertigt und entwickelt. Jeweils fünf Fotos davon wurden ausgesucht, das Galeriebild und die Anzeige angefertigt sowie die Kundendaten eingepflegt und beide Anzeigen angefertigt.

Mit Schreiben vom 29.09.2019 erklärte die Beklagte, dass sie mit der Schaltung der Anzeigen nicht einverstanden sei. Ferner forderte sie die Löschung der Bilder für beide Anzeigen. Die Anzeigen wurden daher nicht veröffentlicht.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 28.01.2020 erklärte die Beklagte erneut den Widerruf der Verträge.

Die Klägerin meint, dass die Anzeigenaufträge einen gewerblichen Charakter hätten und die Beklagte bzw. ihre Töchter nicht als Verbraucher anzusehen seien. Daher habe der Beklagten kein gesetzliches Widerrufsrecht zugestanden. Das vertraglich eingeräumte Widerrufsrecht sei jedenfalls bereits mit Beginn der Vertragsausführung am 15.09.2019 erloschen.

Am 09.01.2020 ist im Mahnverfahren vor dem Amtsgericht Wedding ein Vollstreckungsbescheid über 683,32 € erlassen worden, der der Beklagten am 15.01.2020 zugestellt worden ist. Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 28.01.2020, bei Gericht eingegangen am gleichen Tag, hat die Beklagte Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid eingelegt.

Die Klägerin beantragt,

1. den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom 09.01.2020 zum Aktenzeichen 19-1125529-0-9 aufrecht zu erhalten;
2. die Beklagte zu verurteilen, weitere 598,50 € nebst 9 Prozentpunkte Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 25.09.2019 sowie eine Verzugspauschale in Höhe von 40,00 € an die Klägerin zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage insgesamt abzuweisen.

Die Beklagte meint, die Verträge mit Schreiben vom 29.09.2019 wirksam widerrufen zu haben. Sie bzw. ihre Töchter seien trotz der Überschrift des Vertrages als Verbraucher anzusehen. Ferner sei die Widerrufsbelehrung rechtlich fehlerhaft, da es sich bei den streitgegenständlichen Anzeigenaufträgen nicht um Verträge über die Lieferung von digitalen Gütern handeln würde. Ferner seien ihr – so behauptet sie – die Widerrufsbelehrungen nicht ausgehändigt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitig zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 15.06.2020 (Bl. 137 d. A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Der Einspruch der Beklagten gegen den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding ist zulässig, insbesondere erfolgte er form- und fristgerecht. Er hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

II.

Die Klage ist zulässig und begründet.

1.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 1.197,00 € aus den zwischen den Parteien geschlossenen „gewerblichen Daueranzeigenaufträgen zur selbständigen/beruflichen Tätigkeit als Model" i.V.m. § 311 Abs. 1 BGB.

a)

Unstreitig haben die Parteien am 15.09.2019 die streitgegenständlichen Verträge geschlossen. Mit dem Vertrag wurde die Klägerin beauftragt, eine digitale Fotoserie von den Töchtern der Beklagten anzufertigen und als digitale Anzeige im Internet zu veröffentlichen. Die Klägerin hat ihre vertragliche Verpflichtung erfüllt, indem sie jeweils 39 Fotos der Kinder der Beklagten angefertigt hat. Die Veröffentlichung der Beklagten unterblieb, nachdem die Beklagte mitteilte, dass sie dies nicht mehr wünsche.

b)

Der Vertrag ist nicht durch Widerruf erloschen. Zum einen stand der Beklagtem kein Widerrufsrecht zu. Zum anderen wäre ein etwaig bestehendes Widerrufsrecht jedenfalls erloschen.

aa)

Der Beklagten steht kein Widerrufsrecht aus § 355 Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. §§ 312g Abs. 1, 312b Abs. 1 BGB zu. Danach können Verbraucherverträge, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurden, widerrufen werden.

Bei den vorliegenden Verträgen handelt es sich jedoch nicht um Verbraucherverträge i.S.d. §§ 312 Abs. 1, 310 Abs. 3 BGB. Verbraucherverträge sind danach Verträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher. Gemäß § 13 BGB ist ein Verbraucher jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Danach war die Beklagte nach Auffassung des Gerichts nicht als Verbraucherin zu qualifizieren.

Zweck des Vertrages war die Aufnahme einer selbständigen, gewerblichen Tätigkeit der Kinder der Beklagten als Fotomodel. Dies ergibt sich sowohl aus der Überschrift des Auftragsformulars als auch aus der Beschreibung des Vertragsinhalts. Die Anzeige sollte für mindestens 12 Monate in der Online-Zeitung www.models-week.de sowie auf den Portalen www.castingzeitung.de und www.modelzeitung.de erscheinen. Ferner wird ein Online-Zugang zu der exklusiven Liste aktueller Castingtermine eingeräumt. In der Rubrikauswahl ist für beide Kinder die Rubrik „Werbefotografie" und „Kindermodel" angekreuzt. Daraus ergibt sich bereits, dass die Beklagte nicht nur Fotos von ihren Töchtern anfertigen lassen wollte, sondern die Hoffnung hatte, dass ihre Töchter von Dritten als Kindermodel entdeckt und gebucht werden. Nichts anderes ergibt sich auch aus den Geschäftsbedingungen der Klägerin. Dort heißt es, dass Buchungsanfragen Dritter an die Beklagte weitergeleitet werden. Daraus geht also hervor, dass Sinn und Zweck der Anzeigenschaltung die Vermittlung von Modelaufträgen ist. Dass etwaige Buchungen nicht unentgeltlich erfolgen und die Beklagte bzw. ihre Kinder damit Geld verdienen, dürfte selbstverständlich sein.

bb)

Darüber hinaus wäre ein gesetzliche Widerrufsrecht jedenfalls gemäß § 356 Abs. 5 BGB erloschen. Danach erlischt das Widerrufsrecht bei einem Vertrag über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten, wenn der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrages begonnen hat, nachdem der Verbraucher ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrages vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt und seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er durch seine Zustimmung mit Beginn der Ausführung des Vertrages sein Widerrufsrecht verliert. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Bei dem streitgegenständlichen Vertrag handelt es sich um eine Lieferung von digitalen Inhalten i.S.d. § 356 Abs. 5 BGB. Die Klägerin schuldete nach dem Vertrag die Lieferung der Fotoserien ausschließlich in digitaler Form. Die körperliche Anfertigung bzw. Überlassung der Bilder auf Papier wurde sogar ausdrücklich ausgeschlossen. Die Veröffentlichung der Bilder und Anzeigen war ausschließlich in Onlineportalen vorgesehen. Sogar sämtliche Kommunikation und Kontaktaufnahme seitens Interessenten sollte ausschließlich auf digitalem Weg erfolgen.

Die Beklagte hat jeweils eine Belehrung über den Verlust des Widerrufsrechts erhalten und unterzeichnet. Auf dem Informationsblatt (Anlage K 3 und K 4) befindet sich unterhalb der Widerrufsbelehrung der Hinweis, dass mit der sofortigen Ausführung des Vertrags der Verlust des Widerrufsrechts einhergeht. Dieser Hinweis befindet sich sogar zweimal auf dem Informationsblatt, einmal im mittleren Teil und einmal im unteren Teil. Der Hinweis ist fettgedruckt und eingerahmt. Die Beklagte hat diese Belehrung auf jedem Informationsblatt zweimal unmittelbar unterhalb der Belehrung unterzeichnet.

Soweit die Beklagte vorträgt, dass ihr die Belehrung nicht ausgehändigt worden sei, so kann sie mit diesem Einwand nicht gehört werden. Unabhängig von der Frage, ob die Belehrung überhaupt ausgehändigt werden muss, hat die Beklagte jeweils ein Empfangsbekenntnis (Anlage K 7 und K 8) unterzeichnet, mit dem sie bestätigt, dass ihr eine Kopie des Auftrags und des Informationsblatts mit Belehrung ausgehändigt worden sei. Gegenteiliges hätte die Beklagte beweisen müssen. Auch soweit sie vorträgt, dass ihr mündlich zugesichert worden sei, dass das Widerrufsrecht fortbestehe, ist sie hierfür in der Beweispflicht. Beweis wurde jedoch für beide Behauptungen nicht angeboten.

Die Klägerin hat noch am Tag des Vertragsschlusses mit der Vertragsausführung begonnen, indem sie 39 Fotos von jedem Kind angefertigt und entwickelt hat. Die Kundendaten wurden eingepflegt und die Anzeigen gefertigt. Dass die Anzeigen

noch nicht veröffentlich wurde, ist insofern unerheblich, da der Vertrag als einheitlicher Vertrag anzusehen ist. Es ging nicht lediglich darum, Fotos von den Kindern der Beklagten anzufertigen, sondern vielmehr um die Erstellung von Anzeigen. Die Anfertigung der Fotos war dabei nur der erste Schritt.

c)

Die Beklagte konnte den Vertrag auch nicht mit Schreiben vom 29.09.2019 kündigen. In den Geschäftsbedingungen der Klägerin (dort lit. h) ist geregelt, dass die Kündigung erstmalig zum Ende des ersten Vertragsjahres möglich ist.

d)

Ausweislich der Auftragsformulare beträgt der vereinbarte Preis jeweils 598,50 €. Für die beiden Kinder der Beklagten ist der Klägerin daher ein Vergütungsanspruch in Höhe von 1.197,00 € entstanden.

2.

Daneben stehen der Klägerin Zinsansprüche und Ansprüche auf Zahlung einer Verzugspauschale in Höhe von jeweils 40,00 € aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1, 2 Nr. 1, 288 Abs. 1 S. 1, Abs. 2, 5 S. 1 BGB zu.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711, 709 S. 2 ZPO.

Der Streitwert wird auf 1.197,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Essen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Essen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Gelsenkirchen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Gelsenkirchen, Bochumer Str. 79, 45886 Gelsenkirchen, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:
Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

[redacted]

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Gelsenkirchen

AMTSGERICHT NORDRHEIN-WESTFALEN